

Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Auf Grund von § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 1) vereinbaren die Städte Bad Freienwalde (Oder), Eberswalde, Liebenwalde und Oderberg, die Gemeinden Liepe, Marienwerder, Niederfinow, Schorfheide und Wandlitz und der Landkreis Barnim folgende Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes Region Finowkanal:

§ 1

Verbandsmitglieder, Zahl ihrer Stimmen in der Versammlung, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte

- a) Bad Freienwalde (Oder),
- b) Eberswalde,
- c) Liebenwalde,
- d) Oderberg,

die Gemeinden

- e) Liepe,
- f) Marienwerder
- g) Niederfinow,
- h) Schorfheide,
- i) Wandlitz

und der

- j) Landkreis Barnim.

(2) Der Landkreis Barnim hat 10 Stimmen und die Stadt Eberswalde 2 Stimmen in der Versammlung. Die übrigen Verbandsmitglieder haben jeweils 1 Stimme in der Versammlung.

(3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Region Finowkanal“.

(4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Eberswalde.

§ 2

Aufgaben und Verbandsgebiet des Zweckverbandes

(1) Ziel des Zweckverbandes ist die wassertouristische Entwicklung der Region Finowkanal für die Verbandsmitglieder. Der Zweckverband nimmt seine Aufgabe als übertragene Aufgabe (Delegation) wahr.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach § 2 Absatz 1 gehören zu den Aufgaben des Zweckverbandes

- a. die Sicherung der dauerhaften wassertouristischen Nutzung von Wasserstraßen im Verbandsgebiet für den motorisierten und muskelbetriebenen Bootsverkehr,
- b. der Betrieb, die Unterhaltung, Instandhaltung, Wartung, Instandsetzung, Modernisierung, Errichtung und Verkehrssicherung von Schleusen und anderen wasserbaulichen Anlagen,
- c. die Bewerbung und das Marketing für die wassertouristische Infrastruktur und aller wassertouristischen Angebote im Verbandsgebiet einschließlich der Organisation und der Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen,
- d. die Erbringung von Nebenleistungen unter den Voraussetzungen des § 91 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) .

(3) Das Verbandsgebiet umfasst

- a. das Gemeindegebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in den Grenzen ihres Ortsteils Hohensaaten,
- b. das Gemeindegebiet der Stadt Eberswalde in den Grenzen ihrer Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow,
- c. das Gemeindegebiet der Stadt Liebenwalde in den Grenzen ihrer Ortsteile Liebenwalde, Hammer und Kreuzbruch,
- d. das Gemeindegebiet der Stadt Oderberg,
- e. das Gemeindegebiet der Gemeinde Liepe,
- f. das Gemeindegebiet der Gemeinde Marienwerder mit den Ortsteilen Marienwerder, Ruhlsdorf und Sophienstadt,
- g. das Gemeindegebiet der Gemeinde Niederfinow,
- h. das Gemeindegebiet der Gemeinde Schorfheide in den Grenzen ihrer Ortsteile Finowfurt, Eichhorst und Altenhof und
- i. das Gemeindegebiet der Gemeinde Wandlitz in den Grenzen ihres Ortsteils Zerpenschleuse.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsleitung.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Der Verbandsversammlung ist insbesondere die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe übertragen darf:

- a. die Änderungen der Verbandssatzung und die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- b. die Wahl der Person, die die Verbandsleitung wahrnimmt, und der Person, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnimmt,
- c. die Wahl der Person, die den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt, und der weiteren Personen, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnehmen,
- d. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen und von Entgeltordnungen,
- e. den Wirtschaftsplan einschließlich seiner Nachträge,
- f. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- g. die Entlastung der Verbandsleitung,
- h. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
- i. Geschäfte über die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Zweckverbandes, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- j. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k. die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Vereinigungen und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung.

§ 5

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt und weitere Personen, die im Vertretungsfall die Stellvertretung wahrnehmen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch die an Lebensjahren älteste Vertretungsperson.

(3) Die Einberufung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal jährlich.

(4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn entweder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder die Verbandsleitung die Einberufung verlangen. Gleiches gilt, wenn mindestens ein Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder die Vertretungspersonen eines Verbandsmitglieds unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Verbandsversammlung die Einberufung verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl anwesend ist. Die Verbandsversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag einer Vertretungsperson durch den Vorsitzenden festgestellt wird.

(6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit durch ein Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(7) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(8) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 6

Öffentlichkeit der Verbandssitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind durch die Verbandsleitung nach § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen.

§ 7

Wahl und Aufgaben der Verbandsleitung

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“.

(2) Die Verbandsversammlung wählt eine ehrenamtliche allgemeine Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen allgemeinen Stellvertreter der Verbandsleitung für die Dauer von acht Jahren

aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder der Personen nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg. Die Verbandsversammlung kann eine kürzere Wahlzeit beschließen. Werden weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt, bestimmt die Verbandsversammlung die Reihenfolge der Vertretung.

(3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf Grundlage der Gesetze, der Regelungen der Verbandssatzung, des Wirtschaftsplans und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsleitung obliegt insbesondere die Erledigung folgender Aufgaben, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

- a. Geschäfte über die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Zweckverbandes,
- b. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
- c. den Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
- d. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.

(5) Die Verbandsleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung

Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften für Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 9

Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Landkreis Barnim hat in seinem Haushalt für die Schleuseninvestitionen einmalig einen Betrag von 1.500.000,00 € eingestellt und wird diesen dem Zweckverband als Zuwendung zur Verfügung stellen.

(2) Soweit seine Erträge und Einzahlungen sowie die nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von den Verbandsmitgliedern. Die Verbandsumlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des umlagepflichtigen Verbandsmitglieds zur Gesamteinwohnerzahl aller umlagepflichtigen Verbandsmitglieder berechnet. Für den Landkreis Barnim wird die Gesamteinwohnerzahl aller anderen umlagepflichtigen Verbandsmitglieder zugrunde gelegt. Soweit sich das Verbandsgebiet nur auf Ortsteile eines Verbandsmitgliedes erstreckt, ist jeweils nur die

Einwohnerzahl der Ortsteile maßgebend. Maßgeblich ist die am 30. Juni des Vorjahres von dem zuständigen Einwohnermeldeamt des jeweiligen Verbandsmitgliedes erfasste Einwohnerzahl der Stadt, der Gemeinde oder der Ortsteile der Gemeinde. Die Verbandsumlage wird jährlich neu festgelegt.

(3) Besteht für ein Verbandsmitglied die Pflicht, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, ist dieses Verbandsmitglied für das Haushaltsjahr, für das diese Pflicht besteht, von der Umlagepflicht ausgeschlossen. Die übrigen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Restbetrag der Umlage nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 zu übernehmen.

§ 11 Personal

Der Zweckverband kann Personal beschäftigen. Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte des beschäftigten Personals.

§ 12 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen und ihre Änderungen werden durch die Verbandsmitglieder in ihren amtlichen Bekanntmachungsblättern öffentlich bekannt gemacht. Sofern das Verbandsmitglied über kein amtliches Bekanntmachungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der in der Hauptsatzung des Verbandsmitgliedes für die Bekanntmachung von Satzungen vorgeschriebenen Weise.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch die Verbandsmitglieder in ihren amtlichen Bekanntmachungsblättern öffentlich bekannt gemacht. Sofern das Verbandsmitglied über kein amtliches Bekanntmachungsblatt verfügt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der in der Hauptsatzung des Verbandsmitgliedes für die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung vorgeschriebenen Weise. Zwischen dem Tag der Sitzung und dem Tag der Bekanntmachung müssen 10 volle Kalendertage liegen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder. Sofern das Verbandsmitglied über kein amtliches Bekanntmachungsblatt verfügt, erfolgt die Bekanntmachung in der in der Hauptsatzung des Verbandsmitgliedes für sonstige Bekanntmachungen vorgeschriebenen Weise.